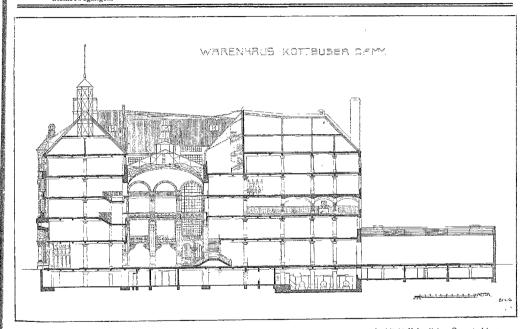


Breslau I, Taschenstr. 9. — Tel. 1660. **Bezugspreis** vierteljährlich 2,00 Mark. Breslau. s fille Sendangen sind nicht an Personen, sendern nur an die "Osldevlische Baz-Zeilung". Breslau I, zu ildien,

Redaktion i. V.: Prof. Just, Architekt, Breslau. SSSSSSSSSS

Inhalt: Warenhaus am Kottbuser Damm. — Verputzkalk. — Rechtswesen. — Wettbewerbs-Ergebnisse. — Literatur. — Handelsteil. - Steikbewegungen.



Architekt Kaiserlicher Baurat Ahrsen.

Warenhaus am Kottbuser Damm in Berlin.

ur vorläufigen Ergünzung der in voriger Nummer enthaltenen Abbildungen des neuen Warenhauses in Berlin bringen wir heute den Grundriss des Kellergeschosses, sowie einen Schnitt durch das Gebäude, welcher senkrecht zur dargestellten Hauptansicht geführt ist. Eine Ansicht des Lichthofes und der Schluss der Baubeschreibung folgt in der nächsten Nummer.

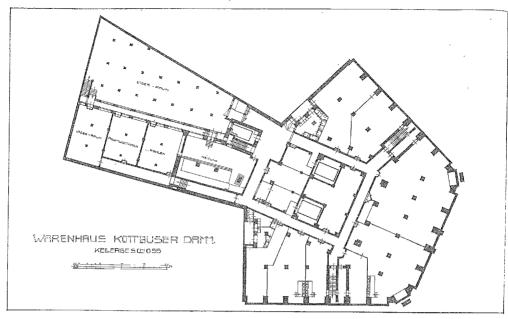
1-11-11-11

Verputzkalk.

(Nachdruck verboten.)

ger haftet für das Treiben des Kalkverputzes? Dies ist eine Frage, die in den beteiligten Kreisen der Fabrikation und des Konsums noch fortgesetzt die Gemützer in lebhafter Erregung hält. Der Verbraucher neigt dazu, die Schuld seinem Kalklieferanten zu geben, von dem er minder reinen Kalk erhalten zu haben behauptet. Der Lieferant dagegen will die Ursache der Treibwirkungen bei dem Verbraucher nachweisen, dessen Löscharbeit er als eine unsachgemässe hinstellt. Auf wessen Seite ist nun das Recht? Einig sind beid: Parteien darin, dass die materielle Ursache in den sogenannten Sprengkörpern des Kalkes zu suchen ist. Strittig ist nun, ob bereits beim blossen Vorbandensein dieser Sprengkörper im angelieterten Kalke schon auch die Mängel des Verputzes unvermeidlich sind, oder ob unrichtige Behandlung des gelieferten Kalkes die Wirkung der Sprengkörper begünstigt hat und somt auch für das Entstehen der Treiberscheinungen verantwortlich zu machen ist.

Im allgemeinen darf man die der Bildung von Sprengkörpern zugrunde liegenden Stoffe als die Begleiter wohl eines jeden Kalkes ansehen. Demnach also auch des Fettkalkes, der ja zu Bau- und Verputzzwecken hauptsächlich in Betracht steht. Eine einfache Erwägung wird dies verdeutlichen. In jedem Kalke finden sich neben dem Grundstoffe, dem kohlensauren Kalke, auch Kieselsäure und Tonerde in allerdings wechseluden Mengen vor. Ausnahmen, d. h. absolut reine Ka.ke, sind so gut wie ausgesechlossen, und selbst Kalke mit nur $1-2\,^0/_0$ Tonerde und Kieselsäure gehüren zu den äussersten Settenheiten. Dazu kommt, dass selbst inner-



Architekt Kaiserlicher Baurat Ahre'ns.

e K

Z

13

g

8

e

K

b

d

de

tı

R

В

halb des nämlichen Kalksteinlagers in dieser Hinsicht ein oft nicht unerhebliches Schwanken beobachtet werden kann. Die Kalkbrennereien werden demnach, von sehr vereinzelten Ausnahmen abgesehen, nach wie vor auf den Bezug kieselsäure- und tonerdehaltigen Rohkalkes angewiesen bleiben. Mit diesem Kalke gehen nun aber während des Brennens nicht unwesentliche Veränderungen vor. Da die Kohlensaure entweicht, geht nämlich der Kalk mit Kieselsaure und Ton chemische Verbindungen ein: Es entstehen die Kalktonerdesilikate, äusserst feine, zerreibliche Bestandteile. Bleibt es bei diesen, so ist ihre Anwesenheit für den späteren Verwendungswert des gebrannten Kalkes unerheblich. Doch gehört es keineswegs zu den Seltenheiten, dass diese Kalkverbindungen unter Einwirkung eines zu starken Feuers zum Verschlacken gebracht werden: Diese totgebrannten Kalktonerdesilikate sind die mit Recht gefürchteten Sprengkörper. Dabei ist es ohne weiteres klar, dass das Kalkgut um so reicher mit derartigen Sprengkörpern durchsetzt ist, je grösser einerseits der Gehalt der Rohmasse an Kieselsäure und Tonerde, und je höher andererseits die Brennhitze und zugleich je länger deren Dauer bemessen war. Bei gewissenhaftem Vorgehen ist es also den Kalkbrennereien sehr wohl möglich, den Sprengkörpergehalt ihres Kalkgutes niedrig zu halten. Umsicht bei der Wahl des Rohmaterials, das nicht zu reich an Kieselsäure und Tonerde sein darf, vor allem aber äusserste Aufmerksamkeit beim Brennbetriehe vermögen es ganz gewiss, wenn auch nicht absolut sprengkürperfreien Kalk, so doch jedenfalls ein nach Massgabe der obwaltenden natürlichen Zwangsverhältnisse immerhin brenntechnisch einwandfreies Kalkgut zu gewährleisten. Freilich wird auch ein solches Kalkmaterial noch Sprengkörper enthalten, aber doch nur in so geringer Menge und Stärke, dass es nun weiter lediglich von der sachgemässen Behandlung des Verbrauchers abhängt, ob die noch vorhandenen Sprengkörper für den Verputz nachteilig werden oder nicht.

Es ist gar keine Frage, dass, bei Anwendung der erforderlichen Vorsicht und Achtsamkeit in der Löscharbeit, auch aus einem nicht sprengkörperreinem Kalk dennoch ein für die Praxis als gut zu bezeichnendes Material erzielt werden kann. Dass es

aber gerade mit der sachgemässen Durchstihrung des Kalklöschens gegenwärtig in noch gar zu häufigen Fällen sehr schlecht bestellt ist, wird derjenige, dem für die moderne baupraktische Materialverarbeitung der Blick sich geschärft hat, nicht bestreiten können. Es kann nicht nachdrücklich genug betont und in Erinnerung gebracht werden, dass es für ein gutes Ablöschen des Fettkalkes auf drei Faktoren ankommt, auf Hitze, ausreichendes Wasser und vor allen Dingen auf schnellste, gleichmässigste und fortgesetzte Zerteilung der zerfallenden Kalkmasse. Während der Hydratisation müssen die Kalkbestandteile ununterbrochen und bis ins Kleinste von dem heissen Wasser durchdrungen werden. Je lebhafter die mechanische Durcharbeitung während des Hydratisationsprozesses vorgenommen wird, desto weniger ist nachher von etwaigen Sprengkörpern zu befürchten. Aufs deutlichste wird dies an dem auf maschinellem Wege gelöschten Kalke erkennbar. Die hier verwendeten mechanischen Rübrwerke mit ihren Flügelstäben und ihrem Kettenwerk vollführen eine so innige Zerkleinerung der Masse, dass darunter selbst ein gut Teil der vorhandenen Tonerdesilikate betroffen wird, so dass sie, fein zermahlen, nun ebenfalls dem Wasser zugänglich sind und so für die Sprengwirkung ausser Betracht kommen. Eine vollständige Neutralisierung des Sprengkörpergehaltes lässt sich aber selbst bei eifrigster und innigster Durcharbeitung nicht erreichen. Die Rückstände, die immer verbleiben, wenn auch beim Maschinenbetrieb in geringerem Umfange, als bei Handarbeit, bestehen zum grossen Teil aus Sprengkörpern. Dieser beim Ablassen des verdünnten Kalkbreies zurückbleibende und zurückzuhaltende Bodensatz ist aber nicht allein das Schädliche. Auch auf der abströmenden Kalkflüssigkeit sieht man eine ganze Anzahl solcher Sprenokörper treiben. Sie dürfen unter keinen Umständen mit durchgelassen werden, sondern auf ihre Zurtickhaltung und Beseitigung ist aufs peinlichste Bedacht zu nehmen. Man lässt die aus dem Bottich austretende Kalkmilch durch ein feinmaschiges Sieb laufen. Besondere Voraussetzung für ein gutes Gelingen ist hier aber das richtige Mass des dem Kalke zuzusetzenden Wassers. Denn ist der Kalk zu dickflüssig, so vermag das Sieb nicht genügend zu

leisten. Die Menge des Löschwassers darf aber auch nicht zu gross sein, um das sogenannte Versäufen des Kalkes zu vermeiden. Es hat sich bewährt, den Kalk zunächst mit der dreifachen Menge Wasser zu löschen. Die dann aus der Löschpfanne bervorgehende Kalkmiich wird weiter mit nur der Hälfte Wasser verdünnt, was hinreicht, um die Kalkflüssigkeit durch ein feinmaschiges Sieb zu leiten. Seit einiger Zeit hat man verschiedene, durchaus zweckmässige Siebvorrichtungen eingeführt. Viele Betriebe benutzten mit Erfolg ein Sieb von 1 m Läge, 0,50 m Breite und 0,30 m Höhe, dessen Netz 100 Maschen pro qcm aufweist. Das Neueste und wohl auch Wirksamste in dieser Beziehung scheint die Übereinanderordnung mehrerer Pfannen und Siebe mit stets engeren Maschen zu sein, wobei dann die Kalkmilch von Pfanne zu Pfanne mehr mit Wasser verdünnt wird. Jedenfalls ist es bei der Löscharbeit eines der wichtigsten Momente, dass die nicht gelöschten Sprengkörperchen so weit wie nur irgend möglich aufgefangen und beseitigt werden.

Wenn man nun aber die Schwierigkeiten überblickt, welche in diesem Sinne schon für grosse Löschwerke mit ihren umfassenden maschinellen Vorkehrungen doch immer noch zu überwinden sind, wird man unschwer einsehen, wie bedenklich es in jedem Falle sein muss, wenn der Verbraucher selbst an Ort und Stelle den Verputzkalk mit den ihm dort zur Verfügung stehenden unzulänglichen Mitteln löscht. Hier wäre die Anlage einer zweckentsprechenden Grube, deren Boden und Wände im Interesse vollkommenster Wasserdichtigkeit mit fettem Zementmörtel glatt geputzt sein müssten, erstes Bedingnis für eine materialgerechte Kalklöschung, Ganz davon zu geschweigen, dass die mit der Löscharbeit betrauten Banarheiter absolut zuverlässige und sachkundige Kräfte sein müssten. Die Herstellung einer derartigen Kalkgrube bereitet aber allerdings besondere Umstände und Kosten, zu denen sich wiederum sehr wenige Bauleiter entschliessen können. Denn man will doch auf der einen Seite sparen, indem man selbst den Kalk am Gebrauchsplatze löscht. Aber man will auf der anderen Scite zugleich auch - und zwar wiederum aus Sparsamkeitsrücksichten -- sich den Kosten der zu einer guten Kalklöschung auf dem Bauplatze unbedingt notwendigen Sonderanlagen entziehen. Treibt dann der mit diesem mangelhaft selbstgelöschten Kalke hergestellte Verputz nachher, so wird das Verschulden daran wie etwas längst Erwiesenes und darum ganz Selbstverständliches auf den Lieferanten geworfen. Und doch steht es völlig ausser Zweifel, dass, ist der Kalk auf der Baustelle unter gewissenhaftester Beobachtung aller materialnotwendigen Massnahmen gelöscht und gereinigt worden, Treibwirkungen ausgeschlossen bleiben. Ob der gelieferte Kalk dabei eine grössere oder nur geringere Menge totgebrannter Kalktonerdesilikate enthält, ist dafür im Prinzip unerheblich. Freilich, je mehr Sprengkörper der Kalk führt, desto mehr Arbeit macht das Löschen. Aber einerseits hat es ja der Konsument in der Hand, sich möglichst sprengkörperarmen Kalk beim Brennereibesitzer auszubedingen, und sich so die eigene Löschdrbeit zu erleichtern. Tatsächlich ist ja auch, wie vorbin gezeigt, aie Kalkbrennerei durchaus in der Lage, in ihrem Brenngute den Gehalt an totgebrannten Tonerdesilikaten möglichst herabzudrücken. Vor allem aber ist es zudem ja doch Sache des Löscharbeiters, die auftretenden Sprengkörper, sei ihre Zahl nun gross oder klein, dem ablöschenden Kalke zu entziehen. Nur wo das versäumt wird, treibt der Verputz zufolge des bohen Sprengkörpergehalts seines Kalkes. Und das heisst, dass ein Treiben des Verputzes unter normalen sonstigen Verhältnissen niemandem anders zur Last zu legen ist, als dem Kalklöscher, mag dieser nun auf der Baustelle oder im grossen Löschwerke gewirtschaftet haben.

15:00:00

Zur gefl. Kenntnis.

Angebote von gut durchgearbeiteten Zeichnungen und Photographien aus allen Gebieten der Architektur, welche sich zur Reproduktion für den technischen Teil und zu Kunstbeilagen eignen, sind uns stets erwünscht. Der Einsendung ist eine kurze Beschreibung und die Honorarforderung beizufügen.
Die Schriftleitung der "Ostdeutschen Bau-Zeitung".

Rechtswesen.

(Nachdruck verhoten.)

rd. Unangenehme Bauherren. Ein Grundstücksbesitzer hatte einem Bauunternehmer die Maurerarbeiten für ein zu errichtendes Gebäude übertragen, sich aber im übrigen die Bauleitung sowie die Beschaffung der gesamten Baumaterialien selbst vorbehalten. Der Unternehmer führte auch die ihm übertragenen Arbeiten aus, während der Banherr in allen wichtigen Fragen Anordnungen traf, ohne Widerspruch zu dulden. Nach Fertigstellung des Baues stellten sich einige kleine Mängel daran beraus, zu deren Beseitigung sich der Unternehmer ohne weiteres bereit erklärte. Er war jedoch nicht in der Lage, dieses Vorhaben auszuführen, denn der Grundstücksbesitzer verweigerte ihm das Betreten des Banes und lehnte es auch ab, die Mängel durch einen Dritten ausbessern zu lassen. Nunmehr stellte der Unternehmer dem Bauherrn eine Frist, innerhalb weicher er ihm das Betreten des Baugrundstücks gestatten und ihm das notwendige Baumaterial bereitzustellen habe, und nach ergebnislosem Ablanf dieser Frist strengte er gegen ihn die Klage auf Zahlung des Restes seiner Forderung für die gelieferten Arbeiten an. Der Beklagte seinerseits erhob nun gegen den Unternehmer die Widerklage auf Schadensersatz wegen der von ihm - dem Baul errn -- behaupteten, angeblich nicht mehr zu beseitigenden Mängel des Bauwerks, und während die erste Instanz den Unternehmer zur Beseitigung einiger Mängel verurteilte, bat das Oberlandesgericht Karlsruhe die Forderung des Widerklägers vollständig abgewiesen und den Ansprach des klagenden Baunnternehmers für begründet erachtet. Der Beklagte hat kein Recht, so heisst es in den Gründen, sich, wie er es tut, darauf zu berufen, der Unternehmer habe bei Übernahme der Arbeiten erklärt, »er garantiere itir alles«; denn unmöglich kann der Unternehmer für die Massnahmen verantwortlich gemacht werden, welche vom Bauherrn getroffen worden sind. -Ebenso muss es dem beklagten Bauherrn als eigenes Verschulden angerechnet werden, dass es an ordnungsmässigen Plänen, sowie an einer fachmännischen Leitung durch einen Architekten fehlte und die von ihm geheferten Materialien schlecht und unzureichend waren. Nachdem der Bauherr die ihm gestellte Frist hatte verstreichen lassen, ohne dem Kläger Gelegenbeit zur Vornahme der Mängelbeseitigung zu geben, war der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag gemäss § 643 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben und der Beklagte also für verpflichtet zu erachten, die eingeklagte Summe an den Bauunternehmer zu zahlen. Natürlich rechtfertigt sich ein Abzug von der vereinbarten Summe in Höhe des Betrages, den die Mängelbeseitigung erfordert. Da jedoch der Kläger diesen Betrag bereits von seiner Forderung abgesetzt hat, so war seinem Klageantrage in vollem Umfange stattzugeben. (Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. Juni 06.)

rd. Hat derjenige, für welchen eine Bauhandwerkerforderung gepfändet wird, Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek? Die einem Bauhandwerker zustehende Forderung für Bauarbeiten gegen einen Grundstücksbesitzer war durch Gerichtsbeschluss für einen seiner Glänbiger gepfändet und diesem zur Einziehung überwiesen worden. Zweifellos stand dem Bauhandwerker wegen dieser Forderung ein Anspruch auf Eintragung einer Sicherungshypothek zu, und demgemäss verlangte nun auch derjenige, für den die Forderung gepfändet worden war, die Einräumung einer Sicherungshypothek, indem er sich auf § 401 des Bürgerlichen Gesetzbuches stützte, wonach mit einer abgetretenen Forderung die für sie bestehenden Pfandrechte und Hypotheken auf den neuen Gläubiger übergehen. Indessen gelangte das Landgericht zu einer Abweisung dieses Anspruches, denn wenn die fragliche Bauhandwerkerforderung auch von ihrem früheren Besitzer an seinen Gläubiger abgetreten wurde - so meinte der Gerichtshof -, so bedürfe es doch immer noch der besonderen ausdrücklichen Abtretung auch des auf § 648 des Bürgerl. Gesetzbuches beruhenden Anspruchs. - Der abgewiesene Antragsteller legte Beschwerde gegen diesen Beschluss ein, und das Oberlandesgericht Naumburg kam den auch zu einem ihm günstigeren Spruch. Darauf, ob durch die Abtretung einer Bauhandwerkerforderung auch das dem

Bauhandwerker durch § 648 des Bürgerl. Gesetzbuches gegebene Recht, die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück zu verlangen, auf den Zessionar übergeht, komme es gar nicht an, denn hier liege keine Abtretung vor. Dem Autragsteller ist die Bauhaudwerkerforderung nur zur Einziehung überwiesen worden, während die Forderung selbst dem Bauhandwerker verblieben ist. Gerade weil der Bauhandwerker nach wie vor der Forderungsberechtigte ist, ist das Recht des Bauhandwerkers aus § 648 des Bürgerl, Gesetzbuches, die Einräumung einer Sicherungshypothek zu verlangen, bei ihm verblieben und von dem den Bauhandwerker vertretenden Antragsteller wahrzunehmen. Die Berechtigung des letzteren zu seinem Verlangen ist also nicht auzuzweifeln, nur war die Sicherungshypothek für den Bauhandwerker als den Gläubiger einzutragen, wobei jedoch, um die Interessen des Antragstellers zu wahren, zu vermerken war, dass die Forderung für ihn gepfändet und ihm zur Einzichung überwiesen sei, (Beschl. des Oberlandesger, Naumburg v. 16, März 06)

6-66-66-6

Wetthewerbs-Ergebnisse.

Wettbewerb städtische Ausstellungshalle Frankfurt a. M. Das Preisgericht hat drei Entwürfe mit gleichen Preiser von je 12000 M. ausgezeichnet und zwar: 1. Arch. Prof. Pützer in Darmstadt, 2. Arch. Schaffner & Albert in Frankfurt a. M., 3 Arch. Prof. Friedr. v. Thiersch in München. Zum Ankauf empfohlen wurden die Entwürfe: 4. Arch. Jürgensen & Bachmann in Charlottenburg und 5. Arch. Br. Möhring in Berlin. In allen Fällen waren die Entwürfe in Verbindung mit Eisenkonstruktionsfirmen abgegeben.

15.005.005.00

Literatur.

Deutscher Baukalender 1907. Teil I geb. in Leder, Teil II und III brosch. Herausgegeben von der Deutschen Bauzeitung G. m. b. H. Berlin S. W. 11. Preis 3,50 M.

Wie alljäbrlich, so ist auch für das kommende Jahr der mit Recht so beliehte »Deutsche Baukalender« zeitig erschienen. Aus dem zur Genüge bekannten Inhalt sei erwähnt, dass derselbe an ninigen Stellen wieder eine Erweiterung erfahren hat, z. B. ist die landwirtschaftliche Banweise in Teil II eingehend behandelt. Man kann sich kurz dahin zusammenfassen, dass bei der Fülle der gebotenen, übersichtlich geordneten Materials der Preis ein sehr müssiger genannt werden kann und ist die Anschaffung bestens zu empfehlen.

Zahlentafeln zur Bestimmung der Stärken, Eisenquerschnitte und Gewichte von Eisenbetonplatten von Professor G. Ramisch und Baumeister P. Goeldel, Berlin 1906. Verlag der Tonindnstrie-Zeitung. 42 Seiten mit 2 Abbildungen. Preis geb. 3,— M.

Der Eisenbetontechniker weiss aus Erfahrung wie ausserordentlich lässtig die oft uur zu einem Kostenanschlag notwendige
dabei aber ausserordentlich umständliche Berechnung der für ebene
Betondecken erforderlichen Dimensionen sowohl der Decke selbst,
als auch deren Armierung ist. Diese Berechnung ist auch für die
Abschätzung der übrigen Koustruktionen eines modernen Hauses
unerlässlich, da eine blosse Abschätzung der stets variabeln Gewichte von Betondecken nur höchst ungenaue Resultate zum Schaden
des lanherrn liefert.

Es ist deshalb dankbar anzuerkennen, dass die Verfasser des verfasser des durch ihre Zahlentafein eine Menge überflüssiger Arbeit aus der Welt geschafft haben. Die Tafeln sind nicht nur äusserst übersichtlich angeordnet, sondern gestatten auch durch Benutzung beigegebener Hilfstabellen die Annahme aller irgendwie vorkommenden Beanspruchungen des Materials,

Aus einer gleichfalls vorhandenen Tafel lassen sich mit Leichtigkeit die Dimensionen des Materials zentrisch belasteter Säulen aus Eisenbeton entnehmen.

Die Taseln entsprechen natürlich den heute geltenden ministeriellen Vorschristen. Ing. Schr. Der Baumeister. Mouatshofte für Architektur und Baupraxis, Herausgegeben von Architekten Janson und Müller, Berlin. Jährlich 12 Hette. Preis viertelj. 6,— M. Verlag Georg D. W. Callwey, München.

Diese grossangelegte, nunmehr im 5. Jahrgange erscheinende Monatsschrift hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens sich durch die konsequente Durchführung ihrer Prinzipien, nur vorbildliche Meisterwerke der modernen Baukunst in erschöpfender Weise vorzuführen, an Hand von zahlreichen in grossem Massstabe gehaltenen Werkzeichnungen und Details uneingeschränkte Anerkennung aller führenden Fachleute erworben und gilt heute lant einstimmigem Urteil als die vornehmste architektonische Fachseitschrift. Ausser den zahlreichen grossen architektonischen Tafeln bringt sie reichen Taxt mit asthetischen, historischen und technischen Aufsätzen, illestriert durch einen reichen Schatz photograpischer Abbildungen, so dass sie ein Ratgeber aller praktisch schaffenden Architekten geworden ist.

Handelsteil.

Monatsbericht des Grundstücks- und Hypothenkemakler-Vereins zu Breslau E. V

Auf dem Hypothekenmarkt war auch im Monat September d. J. keine Änderung zum bessern zu konstatieren. Die Aussicht auf eine erneute Diskont-Erhöhung, die inzwischen auch zur Tatsache geworden ist, engte das Beleihungsgeschäft noch mehr ein. Die Banken konnten für ihre Pfandbriefe nicht genügenden Absatz schaffen, und das erfahrungsgemäss im Herbst stärkere Angebot auf erststellige Beleihungen bei weltem nicht befriedigen. Demgemäss zog auch der Zinssatz weiter an, und die Darlehnsucher mussten bis $4t_1, {}^{n_i}/{}^{0_i}$ Zinsen bei erhöhten Abschlussprovisionen bewilligen. Privat- und Institutsgelder bedingten $4-4t_1^{n_i}/{}^{0_i}$ auf Objekte in günstigerer Lage und für Beleihungen in den Vorstädten fanden sich in vereinzellten Fällen Geldgeber mit $4t_1^{n_i}/{}^{n_i}$ Zinsen. — Zweistellige Eintragungen in guter Lage und niedrig ausgehend wurden bei $4t_1^{n_i}-4t_1^{n_i}/{}^{n_i}$ gekauft, für Vorstädthypotheken wurden $5^{n_i}/{}^{n_i}$ und mehr Zinsen gefordert und schlank bewilliet.

Der Grundstücksverkehr ist schleppend; der Umsatz in Bauplätzen und Terrains war minimal, dagegen hat sich das Geschäft in bebauten Grundstücken lebhaiter gestaltet, und die dafür gezahlten Proise sind als relativ günstige zu bezeichnen.

Zement.

Jetzt finden nach dem "B. T." in Oberschlesien unter den Zement fabrik en Verhandlungen statt, die auf eine Abgrenzung der gegenseitigen Absatzgebiete hinzielen. In Bezug auf die Preiserhöhungen, die den einzelnen Gruppen pro 1907 zugebilligt werden sollen, ist eine Einigung erzielt worden, und zwar sind folgende Preisaufschläge bestimmt worden: für die Berliner Fabriken 75 Pf., für die Mitteldeutschen Fabriken 50 Pf., für die Unterelbischen und die Stettiner Fabriken 40 Pf., für die schlesischen Fabriken 35 Pf. Falls eine dieser Fabriken 40 Pf., für die schlesischen Fabriken 35 Pf. Falls eine dieser Fabriken Verkäufe nach einem fremden Absatzgebiet tätigt, soll sie dies nur zu niedrigeren Preisen, als den von ihr sonst verlangten, bewerkstelligen dürfen.

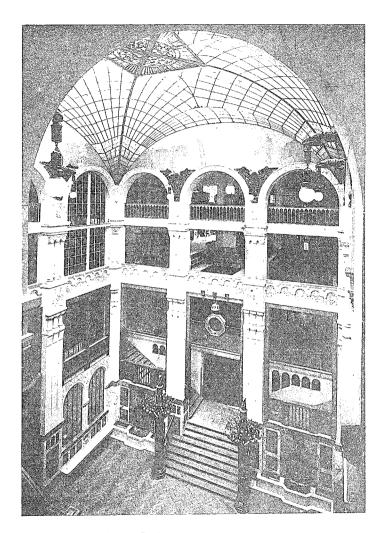
Zwangsversteigerungen.

Bauuntern, Paul Fabian, Proschau, Amtsg. Namslau	10, 12, 06
Maler Heinr, Müller, Dittersbach, Amtsg. Landeshut i. Schl.	6, 12, 06
Maurerpolier Joh. Rothe, Herzogswalde, Amtsg. Löwen-	
berg i. Schl.	7. 12. 06
Maurer Karl Rentsch, Weigersdorf, Amtsg. Niesky	3, 12, 06
Klempnermstr. Max Hadda, Königshütte, Amtsg.	0. 12. 00
Beuthen O,-S.	12, 12, 06
Zimmerpolier Carl Koszczol, Alt-Zabrze, Amtsg. Zabrze	11. 12, 06
Tischlermstr. Ernst Loos, Myslowitz	15, 12, 06
Baugewerksmstr, Frau Stephanie Korytowski, Herzberg,	10. 12. 00
Amtsg. Exin i. Pos.	9. 1. 07
Tischler Joh. Grabowski, Schoenek Wpr.	21, 12, 06
Töpfermstr. Herm Penkwitt, Königsberg i. Pr.	7, 12, 06
Bauuntern. Herm. Birth, Königsberg i. Pr.	5, 12, 06
Bauuntern, Rud, Zimmermann, Stettin Raminett 16	15 12 06

Streikbewegungen.

Beuthen, 22. Oktober. Der Streik auf der Neuhofgrube flaut merklich ab. Heute früh führen 96 Bergleute bedingungslos ein, während 273 im Ausstande verharren.

Bautätigkeit und Ausgeschriebene behördliche Stellen s. S. 4 des Submissionsbogens.





arenhaus am Kottbuser Damm-Berlin a

Cstdeutsche Bau-Zeitung 4. Jahrgang 1906 sassasasasas Rr. 86.





